

MITTEILUNGSBLATT

der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

www.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt

Studienjahr 2017/2018

Ausgegeben am 25. April 2018

28. Stück

319. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Vergleichende Literaturwissenschaft

320. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Slawistik

321. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Sprachwissenschaft

319. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Vergleichende Literaturwissenschaft

Das Curriculum für das Masterstudium Vergleichende Literaturwissenschaft an der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 28. April 2009, 82. Stück, Nr. 275, wurde mit Beschluss der Curriculum-Kommission an der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät vom 28. Februar 2018 geändert und mit Beschluss des Senats vom 15. März 2018 genehmigt.

Das geänderte Curriculum samt Überschrift und Inhaltsverzeichnis lautet wie folgt:

„Curriculum für das
Masterstudium Vergleichende Literaturwissenschaft
an der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zuordnung des Studiums
- § 2 Qualifikationsprofil
- § 3 Umfang und Dauer
- § 4 Zulassung
- § 5 Lehrveranstaltungsarten und Teilungsziffern
- § 6 Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkung
- § 7 Pflicht- und Wahlmodule
- § 8 Masterarbeit
- § 9 Prüfungsordnung
- § 10 Akademischer Grad
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Zuordnung des Studiums

Das Masterstudium Vergleichende Literaturwissenschaft ist gemäß § 54 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 – UG der Gruppe der geistes- und kulturwissenschaftlichen Studien zugeordnet.

§ 2 Qualifikationsprofil

- (1) Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Vergleichende Literaturwissenschaft sind spezialisiert im selbstständigen kritischen Umgang mit Text-, Literatur- und Kulturtheorien sowohl in Verbindung mit verschiedenen Literaturen als auch in Zusammenhang mit Phänomenen der Intermedialität (Einbeziehung literarischer Texte und anderer, insbesondere künstlerischer und medialer Ausdrucksformen verschiedener Kulturen). Sie sind außerdem zur eigenständigen Interpretation kultureller Phänomene und zur Kulturvermittlung in der Lage. Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites, aber auch hoch spezialisiertes kulturelles Wissen und sind in der Lage, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über hohe Kompetenzen ihre Arbeit effizient zu organisieren, schnell an Informationen zu gelangen, diese kritisch auszuwählen, Wissen aus verschiedenen Bereichen zu integrieren und daraus eigene Thesen und Argumentationen zu entwickeln und diese angemessen zu formulieren und erfolgreich weiterzuvermitteln und so innovative Forschungsansätze zu finden und zu verfolgen.

- (2) Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, die im Studium erworbenen wissenschaftlich-theoretischen Erkenntnisse und Kompetenzen auf ihre Relevanz, auch in möglichen Arbeitsfeldern, zu überprüfen. Sie verfügen über kritisches Bewusstsein für Wissensfragen in einem Bereich und an der Schnittstelle zwischen verschiedenen Bereichen.

Dabei werden die folgenden Schlüsselqualifikationen ausgebildet: Kompetenz im Bereich der Rezeption, der Interpretation und der Adaption von (literarischen) Texten; im Verfassen anspruchsvoller (wissenschaftlicher wie auch sonstiger) Texte; Kompetenz, die eigene Kultur zu vermitteln und das Verständnis für andere Kulturen und geschlechterspezifische Unterschiede zu fördern; Kompetenz im interdisziplinären Arbeiten sowie in der Gestaltung organisatorischer Prozesse in sozialen Systemen (Informationsmanagement, kommunikative Kompetenzen, Vermittlungskompetenz innerhalb wissenschaftlicher, politischer, kultureller wie wirtschaftlicher Organisationen), Kompetenz im Bereich Leitung und Gestaltung komplexer unvorhersehbarer Arbeits- oder Lernkontexte, die neue strategische Ansätze erfordern. Absolventinnen und Absolventen verfügen über das Bewusstsein für die Geschlechterdimension und sind in der Lage, diese in der Anwendung der oben genannten Kompetenzen und Fertigkeiten einzubeziehen.

- (3) Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Vergleichende Literaturwissenschaft können ihre Expertise in ihrem Arbeits- oder Lernbereich sowie Wissen aus anderen Disziplinen für die strategische Ausrichtung und Leitung komplexer Projekte, Funktionsbereiche oder Unternehmen einsetzen. Das Masterstudium Vergleichende Literaturwissenschaft befähigt sie, Verantwortung für Beiträge zum Fachwissen und zur Berufspraxis und/oder für die Überprüfung der strategischen Leistung von Teams zu übernehmen. Arbeitsmarktmöglichkeiten: Fachwissenschaftlerinnen und Fachwissenschaftler im universitären Bereich sowie in außeruniversitären Institutionen (z. B. Museen, Akademien, Gutachtertätigkeit, spezialisierte Fachverlage); Verlagsarbeit – Medienbereich (Verlagslektorate; Sachbuchautorinnen und -autoren; Redaktionsarbeit und Herausgebertätigkeit im Printmedienbereich, vor allem bei Fachzeitschriften und -zeitsungen, aber auch bei Rundfunk und Fernsehen sowie in den Neuen Medien; PR-Agenturen; Kunst- und Kulturpublizistik); Archive und (Fach-)Bibliotheken; Bildungspolitik und Öffentlichkeitsarbeit (Beratungsfunktionen in Politik und Wirtschaft; Erwachsenenbildung; Bibliothekswesen); Kulturpolitik, -verwaltung und -vermittlung (Projektmanagement im Museums- und Ausstellungswesen; Beratungsfunktionen für Management und (Kultur-)Politik; organisatorische und administrative Aufgaben in öffentlichen und privaten Institutionen und Organisationen [Kulturmanagement]; Bereich Theater [Dramaturgie]); Auslandslektorate, Kulturarbeit in österreichischen Vertretungen im Ausland, Aufgaben in (kulturellen) Institutionen (EU, UNO).

- (4) Das Masterstudium Vergleichende Literaturwissenschaft ist Grundlage für ein darauf aufbauendes Doktoratsstudium.

§ 3 Umfang und Dauer

Das Masterstudium Vergleichende Literaturwissenschaft umfasst 120 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP); das entspricht einer Studiendauer von vier Semestern. Ein ECTS-AP entspricht einer Arbeitsbelastung von 25 Stunden.

§ 4 Zulassung

- (1) Die allgemeine Universitätsreife für die Zulassung zu Masterstudien ist durch den Abschluss eines fachlich infrage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich infrage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudiums oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung nachzuweisen.
- (2) Als fachlich infrage kommendes Studium gilt jedenfalls der Abschluss des Bachelorstudiums Vergleichende Literaturwissenschaft oder eines anderen Bachelorstudiums an der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck. Über das Vorliegen eines anderen fachlich infrage kommenden Studiums bzw. über die Gleichwertigkeit eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung entscheidet das Rektorat gemäß den Bestimmungen des UG über die Zulassung zum Masterstudium.
- (3) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des Masterstudiums abzulegen sind.

§ 5 Lehrveranstaltungsarten und Teilungsziffern

Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter:

1. Übungen (UE) dienen zur praktischen Bearbeitung konkreter wissenschaftlicher Aufgaben eines Fachgebietes. Teilungsziffer: 30.
2. Seminare (SE) dienen zur vertiefenden wissenschaftlichen Auseinandersetzung im Rahmen der Präsentation und Diskussion von Beiträgen seitens der Teilnehmenden. Teilungsziffer: 30.
3. Vorlesungen verbunden mit Übungen (VU) dienen zur praktischen Bearbeitung konkreter Aufgaben eines Fachgebiets, die sich im Rahmen des Vorlesungsteils stellen. Teilungsziffer: 30.
4. Exkursionen (EX) tragen außerhalb der Universität und ihrer Einrichtungen zur Veranschaulichung und Vertiefung der Studieninhalte bei. Teilungsziffer 20.

§ 6 Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkung

Bei Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden die Plätze wie folgt vergeben:

1. Studierende, denen aufgrund der Zurückstellung eine Verlängerung der Studienzeit erwachsen würde, sind bevorzugt zuzulassen.
2. Reicht Kriterium Z 1 zur Regelung der Zulassung zu einer Lehrveranstaltung nicht aus, so sind an erster Stelle Studierende, für die diese Lehrveranstaltung Teil eines Pflichtmoduls ist, und an zweiter Stelle Studierende, für die diese Lehrveranstaltung Teil eines Wahlmoduls ist, bevorzugt zuzulassen.

3. Reichen die Kriterien Z 1 und Z 2 zur Regelung der Zulassung zu einer Lehrveranstaltung nicht aus, werden die vorhandenen Plätze verlost.

§ 7 Pflicht- und Wahlmodule

- (1) Es sind folgende **Pflichtmodule** im Umfang von insgesamt **65 ECTS-AP** zu absolvieren:

1.	Pflichtmodul: Grundlagen der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft	SSt	ECTS-AP
a.	VU Felder und Methoden der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft Auseinandersetzung mit Fragestellungen und Problemen der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft; Diskussion von Begriffen wie „Text“, „Literatur“, „Nationalliteratur“, „Weltliteratur“, „Kultur“, „Trans- und Interkulturalität“, „Literaturkritik“, „Literaturgeschichte“; Einblick in Spezifika von Minderheitenliteraturen; vertiefende Beschäftigung mit Analyse, Interpretation und Übersetzung literarischer Texte.	2	5
b.	VU Literaturtheoretische Positionen Diskussion von literaturtheoretischen Positionen und Methoden der Literaturwissenschaft mit einem Schwerpunkt auf aktuellen Theorieentwicklungen.	2	5
	Summe	4	10
	Lernziel des Moduls: Studierende spezialisieren ihre Kenntnisse im Bereich von Literaturtheorien und Methoden der Literaturwissenschaft mit einem Schwerpunkt auf aktuellen Theorieentwicklungen. Sie entwickeln ein Problembewusstsein für Fragen der Bedeutung und Wirkung von Literatur im kulturwissenschaftlichen Kontext sowie für genderspezifische Fragestellungen. Die Studierenden vertiefen ihre grundlegende Textkompetenz sowohl im Bereich literarischer als auch wissenschaftlicher Texte.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

2.	Pflichtmodul: Weltliteratur und Intertextualität	SSt	ECTS-AP
a.	VU Konzepte der Weltliteratur und Intertextualität Analytische Auseinandersetzung mit Konzepten der Intertextualität und der Weltliteratur; theoretische Reflexion und methodologische Analyse von weltliterarisch einschlägigen Kommunikationsformen und Textsorten (z. B. Intertextualität, Übersetzung, Adaption, Parodie).	2	5
b.	VU Weltliterarische und intertextuelle Analysen Theoretisch reflektierte Lektüre und Diskussion ausgewählter weltliterarisch bedeutsamer Werke sowie literaturwissenschaftlicher Texte, die im Zusammenhang mit Konzepten der Weltliteratur stehen.	2	5
	Summe	4	10
	Lernziel des Moduls: Spezialisierte Kenntnis von und Fertigkeit zur selbstständigen Auseinandersetzung mit Konzepten der Intertextualität und der Weltliteratur und ihrer historischen Entwicklung; Fertigkeit, weltliterarisch bedeutsame Werke sowie ihre Interferenz mit sozialen und kulturellen Kontexten zu analysieren und zu interpretieren.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

3.	Pflichtmodul: Medien- und Kulturkomparatistik	SSt	ECTS-AP
a.	VU Medientheorie und Intermedialität Auseinandersetzung mit medientheoretischen Positionen sowie mit dem Feld der Intermedialität (Beziehungen zwischen Literatur und anderen Kunst- und Medienformen); Diskussion von Medien- und Intermedialitätstheorien anhand von Fallbeispielen und ihren ästhetischen Grundlagen; exemplarische Auseinandersetzung mit mindestens einem der Themenfelder der Intermedialitätsforschung (fallweise mit Praxisbezug).	2	5
b.	UE/EX Kulturtheorie und kulturelle Praxis Auseinandersetzung mit den Beziehungen zwischen Literatur und anderen Formen der kulturellen Artikulation (z. B. Philosophie, Politik oder Religion); Einblick in Fragestellungen, Themen und methodische Konzepte der Kulturwissenschaft sowie in Kulturtheorien; Auseinandersetzung mit Gender Studies sowie mit Phänomenen und Problemen von Grenzziehungen (wie z. B. high/low culture; Mehrheitskulturen/Minderheitenkulturen; Transkulturalität).	2	5
Summe		4	10
Lernziel des Moduls: Studierende spezialisieren ihre Kenntnisse im Bereich der Medientheorie, der Intermedialitäts- und Transkulturalitätsforschung sowie von Gendertheorien.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

4.	Pflichtmodul: Literarische Dispositive und Literaturvermittlung	SSt	ECTS-AP
a.	VU Literarische Dispositive Auseinandersetzung mit Gattungstheorien und Analysemöglichkeiten unterschiedlicher literarischer Gattungen (z. B. Prosa, Lyrik, Drama, Online-Literatur) sowie Gattungen anderer Kunst- und Medienformen (etwa filmische und musikalische Gattungen) mit Fallbeispielen aus unterschiedlichen Zeiten und Kulturen.	2	5
b.	UE Literaturvermittlung Einblick in Phänomene der Literaturkritik und Literaturvermittlung (Printmedien, Rundfunk und neue Medien); Kulturjournalismus; Einblick in ökonomische, rechtliche und allgemein-kulturelle Fragestellungen innerhalb von Literatur- und Kulturbetrieben (beispielsweise: Publikationstätigkeit, Literaturmanagement, Kulturverwaltung), insbesondere der Buchedition (Verlagsmanagement, Programmplanung, Lektorat, Herstellung, Pressearbeit, Vertrieb, Lizenzen, Electronic Publishing).	2	5
Summe		4	10
Lernziel des Moduls: Kompetenz zur selbstständigen detaillierten und differenzierten Analyse von Texten unterschiedlicher literarischer wie nicht-literarischer Gattungen aus unterschiedlichen Zeiten/Kulturen; Bewusstsein für Anwendbarkeit, Situirtheit und Selektivität der Analysemethoden; Kompetenz, Abläufe und Zusammenhänge zwischen der Produktion, der Rezeption, der Vermittlung und der Verarbeitung zu beurteilen und die erworbenen Kenntnisse weiterzuvermitteln. Studierende sind insbesondere befähigt, ökonomische, soziale, politische und juristische Probleme im literarischen Kontext sowie grundsätzliche Fragen der Literaturvermittlung eigenständig zu reflektieren.			

Anmeldungsvoraussetzung/en: keine
--

5.	Pflichtmodul: Wissenschaftliche Vertiefung 1	SSt	ECTS-AP
	SE Masterseminar I Spezialisierung im Bereich der theoretischen und praktischen Auseinandersetzung mit mindestens einem Phänomen aus dem Gegenstandsbereich der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft.	2	10
	Summe	2	10
Lernziel des Moduls: Studierende spezialisieren sich auf einen ausgewählten Bereich und die damit verbundenen theoretischen und methodischen Zugänge und können Fragestellungen zu Weltliteratur und Intertextualität, zu Intermedialität und Transkulturalität sowie zu Fragen der Literaturvermittlung mit literaturtheoretischen Ansätzen interdisziplinär verknüpfen. Die Studierenden erwerben die Kompetenz zur schriftlichen Abfassung von wissenschaftlichen Arbeiten zu Fragestellungen aus dem Bereich des Moduls sowie zur Abfassung der Masterarbeit.			
Anmeldungsvoraussetzung: Pflichtmodul 1			

6.	Pflichtmodul: Wissenschaftliche Vertiefung 2	SSt	ECTS-AP
a.	SE Masterseminar II Spezialisierung im Bereich der theoretischen und praktischen Auseinandersetzung mit mindestens einem – sich thematisch vom „Masterseminar I“ unterscheidenden – Phänomen aus dem Gegenstandsbereich der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft.	2	10
b.	UE Diskussion der Masterarbeitsprojekte Vorstellung und Diskussion der laufenden Masterarbeiten	1	2,5
	Summe	3	12,5
Lernziel des Moduls: Studierende spezialisieren sich auf einen – sich thematisch vom „Masterseminar I“ unterscheidenden – ausgewählten Bereich und die damit verbundenen theoretischen und methodischen Zugänge und können Fragestellungen zu Weltliteratur und Intertextualität, zu Intermedialität und Transkulturalität sowie zu Fragen der Literaturvermittlung mit literaturtheoretischen Ansätzen interdisziplinär verknüpfen. Die Studierenden erwerben die Kompetenz zur schriftlichen Abfassung von wissenschaftlichen Arbeiten zu Fragestellungen aus dem Bereich des Moduls sowie zur Abfassung der Masterarbeit.			
Anmeldungsvoraussetzung: Pflichtmodul 1			

7.	Pflichtmodul: Verteidigung der Masterarbeit	SSt	ECTS-AP
	Defensio Studienabschließende mündliche Verteidigung der Masterarbeit vor einer Prüfungskommission	-	2,5
	Summe	-	2,5
Lernziel des Moduls:			

	Reflexion des Masterarbeitsprojekts im Gesamtzusammenhang des Masterstudiums; dabei stehen theoretisches Verständnis, methodische Grundlagen, Vermittlung der Ergebnisse der Masterarbeit und Präsentationsfertigkeiten im Vordergrund.
	Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung aller anderen Pflicht- und Wahlmodule sowie der Masterarbeit

- (2) Aus folgenden **Wahlmodulen** sind Module zu insgesamt **30 ECTS-AP** zu absolvieren. Anstelle der Wahlmodule kann auch eine Ergänzung nach Maßgabe freier Plätze absolviert werden. Ergänzungen sind festgelegte Module aus anderen Curricula im Umfang von 30 ECTS-AP; sie werden im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck veröffentlicht.

1.	Wahlmodul: Interdisziplinäre Kompetenzen	SSt	ECTS-AP
	Es können Lehrveranstaltungen im Umfang von 10 ECTS-AP nach Maßgabe freier Plätze aus den Curricula der an der Universität Innsbruck eingerichteten Master- und/oder Diplomstudien frei gewählt werden. Besonders empfohlen wird der Besuch einer Lehrveranstaltung, bei der Genderaspekte samt den fachlichen Ergebnissen der Frauen- und Geschlechterforschung behandelt werden.	-	10
	Summe	-	10
	Lernziel des Moduls: Dieses Modul dient der Erweiterung des Studiums und dem Erwerb von Zusatzqualifikationen.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: Die in den jeweiligen Curricula festgelegten Anmeldevoraussetzungen sind zu erfüllen.		

2.	Wahlmodul: Praxis I	SSt	ECTS-AP
	Die Studierenden können zur Erprobung und Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten bzw. zur Orientierung über die Bedingungen der beruflichen Praxis und zum Erwerb von berufsrelevanten Qualifikationen eine Praxis im Umfang von 5 ECTS-AP (bzw. 120 Stunden) absolvieren. Die Praxis kann auch in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Eine Absolvierung im Ausland wird empfohlen. Vor Antritt der Praxis ist die Genehmigung durch die Universitätsstudienleiterin oder den Universitätsstudienleiter einzuholen. Die Praxis ist in Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 3 zu absolvieren. Über Dauer, Umfang und Inhalt der erbrachten Tätigkeit ist eine Bescheinigung der Einrichtung vorzulegen; ferner ist ein Bericht zu verfassen. Die Wahlmodule 2 und 3 können auch in ein- und derselben Einrichtung (im Umfang von insgesamt 15 ECTS-AP bzw. 360 Stunden) absolviert werden.	-	5
	Summe	-	5
	Lernziel des Moduls: Die Studierenden wenden im Studium erworbenes Wissen und Fertigkeiten in einem beruflichen Umfeld gemäß § 2 Abs. 3 an und erwerben Zusatzqualifikationen; nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden mit den Bedingungen der beruflichen und/oder wissenschaftlichen Praxis vertraut.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

3.	Wahlmodul: Praxis II	SSt	ECTS-AP
	<p>Die Studierenden können zur Erprobung und Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten bzw. zur Orientierung über die Bedingungen der beruflichen Praxis und zum Erwerb von berufsrelevanten Qualifikationen eine Praxis im Umfang von 10 ECTS-AP (bzw. 240 Stunden) absolvieren. Die Praxis kann auch in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Eine Absolvierung im Ausland wird empfohlen. Vor Antritt der Praxis ist die Genehmigung durch die Universitätsstudienleiterin oder den Universitätsstudienleiter einzuholen.</p> <p>Die Praxis ist in Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 3 zu absolvieren. Über Dauer, Umfang und Inhalt der erbrachten Tätigkeit ist eine Bescheinigung der Einrichtung vorzulegen; ferner ist ein Bericht zu verfassen.</p> <p>Die Wahlmodule 2 und 3 können auch in ein- und derselben Einrichtung (im Umfang von insgesamt 15 ECTS-AP bzw. 360 Stunden) absolviert werden.</p>	-	10
	Summe	-	10
	<p>Lernziel des Moduls: Die Studierenden wenden im Studium erworbenes Wissen und Fertigkeiten in einem beruflichen Umfeld gemäß § 2 Abs. 3 an und erwerben Zusatzqualifikationen; nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden mit den Bedingungen der beruflichen und/oder wissenschaftlichen Praxis vertraut.</p>		
	<p>Anmeldungsvoraussetzung/en: keine</p>		

4. Individuelle Schwerpunktsetzung (höchstens 20 ECTS-AP):

Zur individuellen Schwerpunktsetzung können Module aus den Curricula der an der Universität Innsbruck gemäß § 54 Abs. 1 UG eingerichteten Masterstudien im Umfang von höchstens 20 ECTS-AP frei gewählt werden. Die in den jeweiligen Curricula festgelegten Anmeldungsvoraussetzungen sind zu erfüllen.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Im Masterstudium ist eine **Masterarbeit** im Umfang von **25 ECTS-AP** zu verfassen. Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, ein wissenschaftliches Thema selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Masterarbeit ist den im Curriculum festgelegten Pflichtmodulen zu entnehmen.
- (3) Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema der Masterarbeit vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen.
- (4) Die oder der Studierende ist berechtigt, die Masterarbeit in einer Fremdsprache abzufassen, wenn die Betreuerin oder der Betreuer zustimmt.
- (5) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

§ 9 Prüfungsordnung

- (1) Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt die Beurteilung aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

- (2) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter haben vor Beginn der Lehrveranstaltungen die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, die Inhalte und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Methoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfungen zu informieren.
- (3) Die Leistungsbeurteilung der Wahlmodule Praxis erfolgt durch die Universitätsstudienleiterin bzw. den Universitätsstudienleiter. Die positive Beurteilung hat „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.
- (4) Die Leistungsbeurteilung des Pflichtmoduls Verteidigung der Masterarbeit hat in Form einer mündlichen Prüfung vor einer Prüfungskommission stattzufinden. Der Prüfungskommission haben drei Personen anzugehören.

§ 10 Akademischer Grad

An Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Vergleichende Literaturwissenschaft wird der akademische Grad „Master of Arts“, abgekürzt „MA“ verliehen.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2009 in Kraft.
- (2) Die Änderung des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 25. April 2018, 28. Stück, Nr. 319, tritt mit 1. Oktober 2018 in Kraft und gilt für alle Studierenden.“

Für die Curriculum-Kommission:

Univ.-Prof. Dr. Sabine Schrader

Für den Senat:

Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

320. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Slawistik

Das Curriculum für das Masterstudium Slawistik an der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 28. April 2009, 85. Stück, Nr. 278, wurde mit Beschluss der Curriculum-Kommission an der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät vom 28. Februar 2018 geändert und mit Beschluss des Senats vom 15. März 2018 genehmigt.

Das geänderte Curriculum samt Überschrift und Inhaltsverzeichnis lautet wie folgt:

„Curriculum für das
Masterstudium Slawistik
an der Philologisch-kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zuordnung des Studiums
- § 2 Qualifikationsprofil
- § 3 Umfang und Dauer
- § 4 Zulassung
- § 5 Lehrveranstaltungsarten und Teilungsziffern
- § 6 Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkung
- § 7 Pflicht- und Wahlmodule
- § 8 Masterarbeit
- § 9 Prüfungsordnung
- § 10 Akademischer Grad
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Zuordnung des Studiums

Das Masterstudium Slawistik ist gemäß § 54 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 – UG der Gruppe der geistes- und kulturwissenschaftlichen Studien zugeordnet.

§ 2 Qualifikationsprofil

Im Masterstudium Slawistik werden die Kompetenzen in der Sprachbeherrschung und im Umgang mit Methoden der Linguistik, der Literatur- und Kulturwissenschaft sowie der Medienanalyse (Schwerpunkt: Film) spezialisiert.

(1) Absolventinnen und Absolventen

- verfügen über ein theoretisch und methodisch hoch spezialisiertes Wissen über den Gegenstandsbereich der Slawistik,
- verfügen über umfassende sprachpraktische Kompetenzen im Sinne einer komplexen Sprachbeherrschung des Russischen und einer weiteren slawischen Sprache (Bosnisch/Kroatisch/Serbisch oder Polnisch). Sie beherrschen die Fertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben auf dem Sprachniveau B2/C1 (Russisch) und B1 (Zweite slawische Sprache) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen,
- können auf hohem Niveau literarische und andere sprachliche Zeugnisse sowie kulturelle Artefakte im Hinblick auf ihre ästhetische, rhetorische, narrative, intertextuelle sowie inter- und transmediale Verfasstheit selbständig analysieren und reflektieren und die sich so angeeigneten neuen Kenntnisse und Informationen in die Weiterentwicklung ihres Arbeitsbereiches einbringen,
- verfügen über ein umfassendes Verständnis von Konzepten, Theorien und Methoden der literatur- und kulturwissenschaftlichen Forschung,
- sind im kritischen Umgang mit literarischen und kulturellen Artefakten aus dem slawischen Sprach- und Kulturraum geschult und besitzen breite, aber auch hoch spezialisierte Kenntnisse über transversale, transdisziplinäre und transmediale Aspekte, Theorien und Methoden,
- wissen über historische Entwicklungen und gegenwärtige Erscheinungsformen des Russischen und weiterer slawischer Sprachen Bescheid und sind in der Lage, diese Phänomene durch geeignete Methoden, Theorien und Konzepte selbstständig zu erfassen und kritisch zu reflektieren,
- verfügen über ein spezialisiertes theoretisches Wissen über das System und die Funktionen des Russischen sowie über eine umfassende Kompetenz, die pragmatisch-kommunikative Bedingtheit der Sprache in sozialen und kulturellen Zusammenhängen zu erkennen, zu analysieren und kritisch zu bewerten. Darüber hinaus werden theoretische und methodologische Kompetenzen im synchronen Sprachvergleich (Russisch – Bosnisch/Kroatisch/Serbisch bzw. Polnisch – Deutsch) entwickelt,
- sind mit Theorien des Spracherwerbs und der Mehrsprachigkeit vertraut und können dieses Wissen in einem Arbeits- oder Lernbereich als Grundlage für innovative Denkansätze und/oder Forschung nutzen,
- haben die Kompetenz, ein fachspezifisches Thema selbstständig, datenbasiert, theoriegeleitet und methodisch reflektiert zu bearbeiten und weiterzuentwickeln sowie in jeweils geforderter Form darzustellen bzw. adressatenspezifisch zu präsentieren,
- sind fähig, die Umsetzung strategischer Entscheidungen zu kontrollieren und die Verantwortung dafür zu übernehmen.

- (2) Darüber hinaus haben die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Slawistik durch Theorie und Methoden gestützte wissenschaftliche Schlüsselkompetenzen erworben. Sie verfügen über fachliche Kompetenzen der Interkulturalität, Kooperationsfähigkeit, Selbstständigkeit und Flexibilität. Ein unterstützter, fakultativer Auslandsaufenthalt während des Masterstudiums ermöglicht die weitere Spezialisierung dieser Kompetenzen auf internationaler Ebene.
- (3) Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Slawistik können ihre Expertise in ihrem Arbeits- oder Lernbereich sowie Wissen aus anderen Disziplinen für die strategische Ausrichtung und Leitung komplexer Projekte, Funktionsbereiche oder Unternehmen einsetzen. Sie sind je nach gewählten Schwerpunkten für folgende Berufsfelder qualifiziert:
 - nationale und internationale Medien: Printmedien, Rundfunk, Fernsehen, neue Medien etc.,
 - Buchhandel, Bibliothekswesen, Verlagswesen,
 - Unternehmen mit Tätigkeitsfeldern und Beziehungen in Osteuropa,
 - öffentlicher Dienst, Kulturverwaltung und -vermittlung,
 - Erwachsenenbildung,
 - Tourismusmanagement,
 - Diplomatie und Interessensvertretung, Entwicklungshilfe und Entwicklungszusammenarbeit,
 - Öffentlichkeitsarbeit: in Unternehmen, in der öffentlichen Verwaltung, in Kulturbetrieben,
 - Forschung (national und international): Universität, Forschungszentren etc.
- (4) Das Masterstudium Slawistik ist wissenschaftsorientiert und Grundlage für ein aufbauendes Doktoratsstudium.

§ 3 Umfang und Dauer

Das Masterstudium Slawistik umfasst 120 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP). Das entspricht einer Studiendauer von vier Semestern. Ein ECTS-AP entspricht einer Arbeitsbelastung von 25 Stunden.

§ 4 Zulassung

- (1) Die Zulassung zum Masterstudium Slawistik setzt den Abschluss eines fachlich infrage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich infrage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.
- (2) Als fachlich infrage kommendes Studium gilt jedenfalls der Abschluss des Bachelorstudiums Slawistik an der Universität Innsbruck. Über das Vorliegen eines anderen fachlich infrage kommenden Studiums bzw. über die Gleichwertigkeit eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung entscheidet das Rektorat gemäß den Bestimmungen des UG über die Zulassung zum Masterstudium.
- (3) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Prüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

§ 5 Lehrveranstaltungsarten und Teilungsziffern

Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (Teilungsziffer: 20):

1. Seminare (SE) dienen zur vertiefenden wissenschaftlichen Auseinandersetzung im Rahmen der Präsentation und Diskussion von Beiträgen seitens der Teilnehmenden.
2. Vorlesungen verbunden mit Übungen (VU) dienen zur praktischen Bearbeitung konkreter Aufgaben eines Fachgebiets, die sich im Rahmen des Vorlesungsteils stellen.
3. Übungen (UE) dienen zur praktischen Bearbeitung konkreter wissenschaftlicher Aufgaben eines Fachgebietes.
4. Exkursionen (EX) tragen außerhalb der Universität und ihrer Einrichtungen zur Veranschaulichung und Vertiefung der Studieninhalte bei.

§ 6 Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkung

Bei Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden die Plätze wie folgt vergeben:

1. Studierende, denen aufgrund der Zurückstellung eine Verlängerung der Studienzeit erwachsen würde, sind bevorzugt zuzulassen.
2. Reicht Kriterium Z 1 zur Regelung der Zulassung zu einer Lehrveranstaltung nicht aus, so sind an erster Stelle Studierende, für die diese Lehrveranstaltung Teil eines Pflichtmoduls ist, und an zweiter Stelle Studierende, für die diese Lehrveranstaltung Teil eines Wahlmoduls ist, bevorzugt zuzulassen.
3. Reichen die Kriterien Z 1 und Z 2 zur Regelung der Zulassung zu einer Lehrveranstaltung nicht aus, werden die vorhandenen Plätze verlost.

§ 7 Pflicht- und Wahlmodule

- (1) Es sind folgende **Pflichtmodule** im Umfang von insgesamt **32,5 ECTS-AP** zu absolvieren.

1.	Pflichtmodul: Sprachbeherrschung Russisch	SSt	ECTS-AP
a.	UE Lesen und kreatives Schreiben A	2	5
b.	UE Medien verstehen und diskutieren B	2	5
	Summe	4	10
Lernziel des Moduls: Erwerb von vertieften Kenntnissen über lexikalische und morphosyntaktische Strukturen des Russischen auf der Basis der bereits bestehenden Kenntnisse; Entwicklung sprachlicher Fertigkeiten im Bereich der Textverarbeitung; fachsprachliche und interkulturelle Kompetenzen und Kenntnisse über Sprache, Sprachwissenschaft und Sprachvergleich auf hoch spezialisiertem Niveau durch die Analyse von längeren anspruchsvollen schriftlichen und mündlichen Texten; Erwerb sprachreflexiver Kompetenzen Zielniveau: B2 nach GERS			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

2.	Pflichtmodul: Literatur- und Kulturwissenschaft	SSt	ECTS-AP
a.	VU Ausgewählte Bereiche der Literaturwissenschaft	2	5
b.	VU Ausgewählte Bereiche der Kulturwissenschaft und der russischen Kultur	2	5
	Summe	4	10

	<p>Lernziel des Moduls: Die Studierenden spezialisieren ihre Kenntnisse über literarische Gattungen, Medien und Epochen; sie sind in der Lage, sich mit ausgewählten Fragestellungen der Literatur- und Kulturwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung der russischen/slawischen Literatur/en und Kultur/en kritisch und methodisch reflektiert auseinanderzusetzen; sie erwerben spezialisierte Kenntnisse über die russische Kultur und können selbstständig neue Arbeits- und Kommunikationstechniken aus dem Bereich der Neuen Medien nutzen.</p>
	<p>Anmeldungsvoraussetzung/en: keine</p>

3.	Pflichtmodul: Sprachwissenschaft	SSt	ECTS-AP
a.	VU Theorien der Sprachwissenschaft	2	5
b.	VU Sprachwissenschaftliche Methoden	2	5
	Summe	4	10
	<p>Lernziel des Moduls: Die Studierenden spezialisieren Ihre Kenntnisse in Theorien und Methoden der rezenten Forschung in der slawistischen und allgemeinen Sprachwissenschaft, insbesondere der empirischen Methoden, sind vertraut mit den Spezifika slawistischer Ressourcen (v. a. Korpora) und in der Lage, die Methoden selbstständig exemplarisch anzuwenden.</p>		
	<p>Anmeldungsvoraussetzung/en: keine</p>		

4.	Pflichtmodul: Verteidigung der Masterarbeit	SSt	ECTS-AP
	Studienabschließende mündliche Verteidigung der Masterarbeit vor einer Prüfungskommission		2,5
	Summe		2,5
	<p>Lernziel des Moduls: Reflexion der Masterarbeit im Gesamtzusammenhang des Masterstudiums; dabei stehen theoretisches Verständnis, methodische Grundlagen, Vermittlung der Ergebnisse der Masterarbeit und Präsentationsfertigkeiten im Vordergrund.</p>		
	<p>Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung aller anderen Pflicht- und Wahlmodule sowie der Masterarbeit</p>		

- (2) Es sind **Wahlmodule** im Umfang von insgesamt **60 ECTS-AP** wie folgt zu absolvieren.
1. Es sind 10 ECTS-AP durch Absolvierung des Wahlmoduls 1 *oder* 2 (zweite slawische Sprache) und 20 ECTS-AP durch Absolvierung der Wahlmodule 3 *und* 5 (Literatur-/Kulturwissenschaft) *oder* durch Absolvierung der Wahlmodule 7 *und* 9 (Sprachwissenschaft) zu erwerben.
 2. Weitere 30 ECTS-AP sind entweder
 - a. in Form einer Ergänzung (Ergänzungen sind festgelegte Module aus anderen Curricula im Umfang von 30 ECTS-AP; sie werden im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck veröffentlicht) nach Maßgabe freier Plätze *oder*
 - b. aus den Wahlmodulen 11 bis 16 *oder*
 - c. in Form einer Vertiefung zu absolvieren.

3. Es stehen die Vertiefungen „Slawische Literatur- und Kulturwissenschaft“ und „Slawische Sprachwissenschaft“ zur Auswahl. Wenn eine Vertiefung gewählt wird, ist die Masterarbeit aus dem Themenbereich der gewählten Vertiefung zu schreiben.
- Durch Absolvierung der Wahlmodule 4, 6 und 11 kann die Vertiefung „Slawische Literatur- und Kulturwissenschaft“ erworben werden.
 - Durch Absolvierung der Wahlmodule 8, 10 und 11 kann die Vertiefung „Slawische Sprachwissenschaft“ erworben werden.

1.	Wahlmodul: Sprachbeherrschung Zweite slawische Sprache Bosnisch/Kroatisch/Serbisch	SSt	ECTS-AP
	UE Ausgewählte Bereiche des Bosnisch/Kroatisch/Serbischen: Sprachwissenschaft, Literatur, Kultur und Geschichte	4	10
	Summe	4	10
<p>Lernziel des Moduls: Vertiefung der sprachpraktischen Kompetenzen, die eine fundierte Textarbeit von der Analyse bis zur Produktion ermöglichen. Erwerb von Grundkenntnissen über regionale, soziale und situative Sprachvarianten sowie ihre Verwendung im konkreten Diskurs. Ausbau sprachreflexiver Kompetenzen zur Analyse der Verbindungen zwischen Sprache einerseits und Kultur, Gesellschaft und Geschichte andererseits. Zielniveau: B1 nach GERS</p>			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

2.	Wahlmodul: Sprachbeherrschung Zweite slawische Sprache Polnisch	SSt	ECTS-AP
	UE Ausgewählte Bereiche des Polnischen: Sprachwissenschaft, Literatur, Kultur und Geschichte	4	10
	Summe	4	10
<p>Lernziel des Moduls: Vertiefung der sprachpraktischen Kompetenzen, die eine fundierte Textarbeit von der Analyse bis zur Produktion ermöglichen. Erwerb von Grundkenntnissen über regionale, soziale und situative Sprachvarianten sowie ihre Verwendung im konkreten Diskurs. Ausbau sprachreflexiver Kompetenzen zur Analyse der Verbindungen zwischen Sprache einerseits und Kultur, Gesellschaft und Geschichte andererseits. Zielniveau: B1 nach GERS</p>			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

3.	Wahlmodul: Russische/Slawische Literatur(en)	SSt	ECTS-AP
	SE Ausgewählte Bereiche der Russischen/Slawischen Literatur(en)	2	10
	Summe	2	10
<p>Lernziel des Moduls: Kompetenz, komplexe und gegenstandsbezogene, methodische und theoretische Zusammenhänge und Fragestellungen selbstständig zu erarbeiten, zu analysieren, zu präsentieren und weiterzuentwickeln.</p>			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

4.	Wahlmodul: Russische/Slawische Literatur(en) 1	SSt	ECTS-AP
	SE Ausgewählte Bereiche der Russischen/Slawischen Literatur(en) 1	2	10
	Summe	2	10
<p>Lernziel des Moduls: Kompetenz, komplexe und gegenstandsbezogene, methodische und theoretische Zusammenhänge und Fragestellungen selbstständig zu erarbeiten, zu analysieren, zu präsentieren und weiterzuentwickeln. Es muss ein eindeutiger thematischer Unterschied zu Wahlmodul 3 gegeben sein.</p>			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

5.	Wahlmodul: Kultur und Medien	SSt	ECTS-AP
a.	UE/EX Kulturwissenschaftliche Positionen und kulturelle Praktiken	2	5
b.	VU Der Film als künstlerisches und gesellschaftliches Medium	2	5
	Summe	4	10
<p>Lernziel des Moduls: Die Studierenden erwerben spezialisierte Kenntnisse in Kultur- und Medientheorien, Kulturphilosophie, Ästhetik, Theorie und Geschichte des Films sowie in der russischen bzw. osteuropäischen Kulturgeschichte; sie spezialisieren ihr Wissen über die Funktionsweisen verschiedener Bereiche des Kulturbetriebs (Literaturveranstaltungen, Verlags- und Ausstellungswesen, Theater, Oper, Ballett, Performance, Kino und Filmfestivals, Medien).</p>			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

6.	Wahlmodul: Kultur und Medien 1	SSt	ECTS-AP
a.	UE/EX Kulturwissenschaftliche Positionen und kulturelle Praktiken 1	2	5
b.	VU Der Film als künstlerisches und gesellschaftliches Medium 1	2	5
	Summe	4	10
<p>Lernziel des Moduls: Die Studierenden erwerben spezialisierte Kenntnisse in Kultur- und Medientheorien, Kulturphilosophie, Ästhetik, Theorie und Geschichte des Films sowie in der russischen bzw. osteuropäischen Kulturgeschichte; sie spezialisieren ihr Wissen über die Funktionsweisen verschiedener Bereiche des Kulturbetriebs (Literaturveranstaltungen, Verlags- und Ausstellungswesen, Theater, Oper, Ballett, Performance, Kino und Filmfestivals, Medien). Es muss ein eindeutiger thematischer Unterschied zu Wahlmodul 5 gegeben sein.</p>			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

7.	Wahlmodul: Slawische Sprachwissenschaft	SSt	ECTS-AP
a.	SE Ausgewählte Bereiche der Slawischen Sprachwissenschaft	2	7,5
b.	UE Ausgewählte Bereiche der Slawischen Sprachwissenschaft	1	2,5
	Summe	3	10

	Lernziel des Moduls: Spezialisierte Kenntnisse von Theorien und Methoden sowie ihrer selbstständigen Anwendung auf slawisches Sprachmaterial; Kriterien für die Einordnung und kritische Beurteilung der Studien bzw. Theorien.
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine

8.	Wahlmodul: Slawische Sprachwissenschaft 1	SSt	ECTS-AP
a.	SE Ausgewählte Bereiche der Slawischen Sprachwissenschaft 1	2	7,5
b.	UE Ausgewählte Bereiche der Slawischen Sprachwissenschaft 1	1	2,5
	Summe	3	10
	Lernziel des Moduls: Spezialisierte Kenntnisse von Theorien und Methoden sowie ihrer selbstständigen Anwendung auf slawisches Sprachmaterial; Kriterien für die Einordnung und kritische Beurteilung der Studien bzw. Theorien. Es muss ein eindeutiger thematischer Unterschied zu Wahlmodul 7 gegeben sein.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

9.	Wahlmodul: Forschungsseminar Slawische Sprachwissenschaft	SSt	ECTS-AP
	SE Forschungsseminar Slawische Sprachwissenschaft	2	10
	Summe	2	10
	Lernziel des Moduls: Kompetenz, komplexe und gegenstandsbezogene, methodische und theoretische Zusammenhänge und Fragestellungen selbstständig zu erarbeiten, zu analysieren, zu präsentieren und weiterzuentwickeln.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

10.	Wahlmodul: Forschungsseminar Slawische Sprachwissenschaft 1	SSt	ECTS-AP
	SE Forschungsseminar Slawische Sprachwissenschaft 1	2	10
	Summe	2	10
	Lernziel des Moduls: Kompetenz, komplexe und gegenstandsbezogene, methodische und theoretische Zusammenhänge und Fragestellungen selbstständig zu erarbeiten, zu analysieren, zu präsentieren und weiterzuentwickeln. Es muss ein eindeutiger thematischer Unterschied zu Wahlmodul 9 gegeben sein.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

11.	Wahlmodul: Sprachbeherrschung Russisch	SSt	ECTS-AP
a.	UE Medien verstehen und diskutieren A	2	5
b.	UE Lesen und kreatives Schreiben B	2	5

	Summe	4	10
	Lernziel des Moduls: Ausbau der Kompetenzen zur Analyse traditioneller Textsorten sowie neuer Medien; vertiefter Einblick in sprachliche Entwicklungen und Phänomene; Kenntnisse über den Zusammenhang von Sprache und Stil; Vertiefung der Kenntnisse im Bereich der russischen Literatur und Medienlandschaft. Besonderes Augenmerk wird dabei auf den Ausbau der Diskurskompetenz gelegt. Zielniveau: C1 nach GERS		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

12.	Wahlmodul: Interdisziplinäre Kompetenzen	SSt	ECTS-AP
	Es können Lehrveranstaltungen im Umfang von 10 ECTS-AP nach Maßgabe freier Plätze aus den Curricula der an der Universität Innsbruck eingerichteten Master- und/oder Diplomstudien frei gewählt werden. Besonders empfohlen wird der Besuch einer Lehrveranstaltung, bei der Genderaspekte samt den fachlichen Ergebnissen der Frauen- und Geschlechterforschung behandelt werden.		
	Summe		10
	Lernziel des Moduls: Erweiterung des Studiums und Erwerb von Zusatzqualifikationen		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: Die in den jeweiligen Curricula festgelegten Anmeldevoraussetzungen sind zu erfüllen.		

13.	Wahlmodul: Praxis 1	SSt	ECTS-AP
	Die Studierenden können zur Erprobung und Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten bzw. zur Orientierung über die Bedingungen der beruflichen Praxis und zum Erwerb von berufsrelevanten Qualifikationen eine Praxis im Umfang von 5 ECTS-AP (bzw. 120 Stunden) absolvieren. Die Praxis kann auch in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Eine Absolvierung im Ausland wird empfohlen. Vor Antritt der Praxis ist die Genehmigung durch die Universitätsstudienleiterin oder den Universitätsstudienleiter einzuholen. Über Dauer, Umfang und Inhalt ist eine Bescheinigung der Einrichtung vorzulegen, ferner ist ein Bericht zu verfassen. Die Praxis ist in Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 3 zu absolvieren. Die Wahlmodule 13 (Praxis 1) und 14 (Praxis 2) können auch in derselben Einrichtung absolviert werden. Dies entspricht einem Umfang von 15 ECTS-AP (bzw. 360 Stunden).		5
	Summe		5
	Lernziel des Moduls: Die Studierenden wenden erworbenes Wissen und Fertigkeiten in einem beruflichen Umfeld gemäß § 2 Abs. 3 an; nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden mit den Bedingungen der beruflichen und/oder wissenschaftlichen Praxis vertraut.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

14.	Wahlmodul: Praxis 2	SSt	ECTS-AP
	<p>Die Studierenden können zur Erprobung und Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten bzw. zur Orientierung über die Bedingungen der beruflichen Praxis und zum Erwerb von berufsrelevanten Qualifikationen eine Praxis im Umfang von 10 ECTS-AP (bzw. 240 Stunden) absolvieren. Die Praxis kann auch in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Eine Absolvierung im Ausland wird empfohlen. Vor Antritt der Praxis ist die Genehmigung durch die Universitätsstudienleiterin oder den Universitätsstudienleiter einzuholen. Über Dauer, Umfang und Inhalt ist eine Bescheinigung der Einrichtung vorzulegen, ferner ist ein Bericht zu verfassen.</p> <p>Die Praxis ist in Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 3 zu absolvieren.</p> <p>Die Wahlmodule 13 (Praxis 1) und 14 (Praxis 2) können auch in derselben Einrichtung absolviert werden. Dies entspricht einem Umfang von 15 ECTS-AP (bzw. 360 Stunden).</p>		10
	Summe		10
	<p>Lernziel des Moduls: Die Studierenden wenden erworbenes Wissen und Fertigkeiten in einem beruflichen Umfeld gemäß § 2 Abs. 3 an; nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden mit den Bedingungen der beruflichen und/oder wissenschaftlichen Praxis vertraut.</p>		
	<p>Anmeldungsvoraussetzung/en: keine</p>		

15. Zur **individuellen Schwerpunktsetzung** können Module aus den Curricula der an der Universität Innsbruck eingerichteten Masterstudien im Umfang von höchstens 20 ECTS-AP frei gewählt werden. Die in den jeweiligen Curricula festgelegten Anmeldevoraussetzungen sind zu erfüllen.

16. Es können 30 ECTS-AP an der RGGU Moskau (Russische Staatliche Geisteswissenschaftliche Universität) im Rahmen des Kooperationsabkommens absolviert werden.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Im Masterstudium ist eine **Masterarbeit** im Umfang von **27,5 ECTS-AP** zu verfassen. Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, ein wissenschaftliches Thema selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten.
- (2) Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema der Masterarbeit vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen. Sofern die Vertiefung „Slawische Literatur- und Kulturwissenschaft“ absolviert wird, ist das Thema der Masterarbeit aus den Wahlmodulen 4 und 6 zu entnehmen. Sofern die Vertiefung „Slawische Sprachwissenschaft“ absolviert wird, ist das Thema der Masterarbeit aus den Wahlmodulen 8 und 10 zu entnehmen.

§ 9 Prüfungsordnung

- (1) Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt die Beurteilung aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. der Lehrveranstaltungsleiter hat vor Beginn der Lehrveranstaltung die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, die Inhalte und die Methoden ihrer

Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Methoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfungen zu informieren.

- (2) Die Leistungsbeurteilung der Wahlmodule Praxis erfolgt durch die Universitätsstudienleiterin bzw. den Universitätsstudienleiter. Die positive Beurteilung hat „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung hat „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.
- (3) Die Leistungsbeurteilung des Moduls Verteidigung der Masterarbeit hat in Form einer mündlichen Prüfung vor einer Prüfungskommission stattzufinden. Der Prüfungskommission haben drei Personen anzugehören.

§ 10 Akademischer Grad

An Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Slawistik wird der akademische Grad „Master of Arts“, abgekürzt „MA“ verliehen.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2009 in Kraft.
- (2) Die Änderung des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 25. April 2018, 28. Stück, Nr. 320, tritt mit 1. Oktober 2018 in Kraft und gilt für alle Studierenden.“

Für die Curriculum-Kommission:

Univ.-Prof. Dr. Sabine Schrader

Für den Senat:

Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

321. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Sprachwissenschaft

Das Curriculum für das Masterstudium Sprachwissenschaft an der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 22. Juni 2010, 36. Stück, Nr. 321, wird wie folgt geändert:

(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät vom 21. Februar 2018; genehmigt mit Beschluss des Senats vom 15. März 2018)

1. *Das Inhaltsverzeichnis lautet:*

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zuordnung des Studiums
- § 2 Qualifikationsprofil
- § 3 Umfang und Dauer
- § 4 Zulassung
- § 5 Lehrveranstaltungsarten und Teilungsziffern
- § 6 Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkung
- § 7 Pflicht- und Wahlmodule
- § 8 Masterarbeit
- § 9 Prüfungsordnung
- § 10 Akademischer Grad
- § 11 Inkrafttreten

2. *Die bisherigen §§ 1 bis 10 erhalten die Bezeichnung §§ 2 bis 11.*

3. *§§ 1 bis 5 lauten:*

§ 1 Zuordnung des Studiums

Das Masterstudium Sprachwissenschaft ist gemäß § 54 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 – UG der Gruppe der geistes- und kulturwissenschaftlichen Studien zugeordnet.

§ 2 Qualifikationsprofil

- (1) Das Masterstudium Sprachwissenschaft baut auf den im Bachelorstudium erworbenen Kompetenzen auf. Es vertieft und ergänzt damit eine wissenschaftlich ausgerichtete Berufsvorbildung. Ausgewählte Themen und Forschungsbereiche führen die Studierenden an den aktuellen Stand der Disziplin heran, wobei Theorie und Empirie sowie synchrones und diachrones Vorgehen eng aufeinander bezogen sind. Das Masterstudium Sprachwissenschaft vermittelt hoch spezialisiertes Wissen, das zum Teil an neueste Erkenntnisse in einem Arbeits- oder Lernbereich anknüpft, als Grundlage für innovative Denkansätze und/oder Forschung.
- (2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Sprachwissenschaft sind über ein Bachelorstudium hinaus befähigt, theoretisch begründete Analysen sprachlicher Fakten vorzunehmen und theoretische Modellierungen in synchroner und diachroner Sicht zu beurteilen.
 1. **Fachspezifische theoretische Kompetenzen:** Die Beschäftigung mit den kognitiven und evolutionären Grundlagen von Sprache, mit der grammatischen und logischen Struktur von Sprache sowie mit der gesellschaftlichen Einbettung von Sprache befähigt die Absolventinnen und Absolventen, selbstständig wissenschaftliche Untersuchungen vorzunehmen. Durch die selbstständige Aneignung und kritische Reflexion neuer Informationen und Erkenntnisse sind sie in der Lage, zu Innovationen in ihrem Arbeits- oder Lernbereich beizutragen.
 2. **Sprachpraktische Kompetenzen:** Das Masterstudium spezialisiert und erweitert die fremdsprachlichen Kompetenzen der Studierenden, vor allem in diachroner und typologischer

Hinsicht.

3. Kulturwissenschaftliche und Medienkompetenzen: Der Bereich der Angewandten Sprachwissenschaft vertieft das Verständnis der Wechselwirkung zwischen Sprache, Medien und Kultur durch medienpraktische bzw. auf Anwendung kommunikativer Grundlagen ausgerichtete Lehrveranstaltungen.
 4. Schlüsselqualifikationen: Neben der fachlich-wissenschaftlichen Qualifikation vermittelt das Studium analytisches Denken, geistige Flexibilität, gutes Zeitmanagement, schnelles und selbstständiges Einarbeiten in neue Arbeitsfelder, soziale Kompetenz sowie andere Schlüsselqualifikationen, die im Laufe eines Studiums innerhalb, aber auch außerhalb der Universität erworben werden. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über kritisches Bewusstsein für Wissensfragen in einem Bereich und an der Schnittstelle zwischen verschiedenen Bereichen.
- (3) Berufsfelder: Mögliche Tätigkeitsfelder liegen im Bereich von Lehre und Forschung an einer Universität bzw. an einer außeruniversitären Institution. Weitere Tätigkeitsfelder finden sich im Bereich von Sprachberatung und Kommunikationstraining, Sprach- und Kommunikationstechnologie sowie im Medienbereich, im sprachnormierenden und -planenden Bereich, in der öffentlichen Verwaltung oder im diplomatischen Dienst. Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Sprachwissenschaft können ihre Expertise in ihrem Arbeits- oder Lernbereich sowie Wissen aus anderen Disziplinen für die strategische Ausrichtung und Leitung komplexer Projekte, Funktionsbereiche oder Unternehmen einsetzen.
 - (4) Ein erfolgreich abgeschlossenes Masterstudium Sprachwissenschaft ist Grundlage für ein darauf aufbauendes Doktoratsstudium.

§ 3 Umfang und Dauer

Das Masterstudium Sprachwissenschaft umfasst 120 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP); das entspricht einer Studiendauer von vier Semestern. Ein ECTS-AP entspricht einer Arbeitsbelastung von 25 Stunden.

§ 4 Zulassung

- (1) Die Zulassung zum Masterstudium Sprachwissenschaft setzt den Abschluss eines fachlich infrage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich infrage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.
- (2) Als fachlich infrage kommendes Studium gilt jedenfalls das Bachelorstudium Sprachwissenschaft an der Universität Innsbruck. Über das Vorliegen eines anderen fachlich infrage kommenden Studiums bzw. über die Gleichwertigkeit eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung entscheidet das Rektorat gemäß den Bestimmungen des UG über die Zulassung zum Masterstudium.
- (3) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind.

§ 5 Lehrveranstaltungsarten und Teilungsziffern

- (1) Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter:
Vorlesungen (VO) sind im Vortragsstil gehaltene Lehrveranstaltungen. Sie führen in die Forschungsbereiche, Methoden und Lehrmeinungen eines Faches ein.
- (2) Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter:
 1. **Seminare (SE)** dienen zur vertiefenden wissenschaftlichen Auseinandersetzung im Rahmen der Präsentation und Diskussion von Beiträgen seitens der Teilnehmenden. Teilungsziffer: 30
 2. **Übungen (UE)** dienen zur praktischen Bearbeitung konkreter wissenschaftlicher Aufgaben eines Fachgebiets. Teilungsziffer: 25

3. **Vorlesungen verbunden mit Übungen (VU)** dienen zur praktischen Bearbeitung konkreter Aufgaben eines Fachgebiets, die sich im Rahmen des Vorlesungsteils stellen. Teilungsziffer: 30
4. Die Überschrift zu § 6 lautet: **„Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkung“**.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 wird im Einleitungssatz die Zahl „55“ durch die Zahl „62,5“ ersetzt.
 - In Abs. 1 Z 1 bis 10 und in Abs. 2 Z 1 bis 10 wird der Ausdruck „SST“ jeweils durch den Ausdruck „SSt“ ersetzt.
 - In Abs.1 Z 1 lit. b wird da Wort „selbständig“ durch das Wort „selbstständig“ ersetzt.
 - In Abs. 1 Z 3 lautet das Lernziel: „Spezialisiertes onomastisches Wissen und entsprechende Kenntnisse in methodischer und quellenkundlicher Hinsicht; hohe Kompetenz, ein onomastisches Thema selbstständig und kritisch zu bearbeiten und zu präsentieren“.
 - In Abs. 1 Z 4 lit. b wird der Ausdruck „PS“ durch den Ausdruck „SE“ ersetzt.
 - In Abs. 1 Z 5 lit b wird der Ausdruck „PS“ durch den Ausdruck „SE“ ersetzt. Das Lernziel lautet: „Hohes Verständnis für die kognitiven Fundamente der menschlichen Sprache; Erwerb von spezialisiertem Wissen über die Gesetze sprachlichen Wandels und die Entwicklungsszenarien der menschlichen Sprache, Kompetenz, dieses erworbene Wissen selbstständig einzusetzen“.
 - In Abs. 1 Z 8 lautet das Lernziel: „Hohe Vertrautheit mit Begriffen, Theorien und methodischen Zugängen der feministischen Linguistik; Erwerb von spezialisiertem Wissen über aktuelle Forschungsdiskussionen in der Disziplin; Kompetenz, dieses erworbene Wissen im eigenen Lern- oder Arbeitsbereich selbstständig einzusetzen“.
 - Die bisherige Z 9 erhält die Ziffernbezeichnung 10. Z 9 lautet:

9.	Pflichtmodul: Spracherwerbsforschung	SSt	ECTS-AP
a.	VO Spracherwerbsforschung Grundlagen von Spracherwerb in grammatischer, sprachpsychologischer und kognitiver Hinsicht	2	5
b.	VU Spracherwerbsforschung Aktueller Einblick in die wesentlichen Fragen von Spracherwerb und -vermittlung	1	2,5
	Summe	3	7,5
	Lernziel des Moduls: Hohe Vertrautheit mit Begriffen, Theorien und methodischen Zugängen zur Spracherwerbsforschung, Erwerb von spezialisiertem Wissen über die aktuelle Forschungsdiskussion in der Disziplin und Kompetenz, dieses Wissen selbstständig einzusetzen		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

- In Abs. 1 Z 10 wird in der 2. Zeile die Wortfolge „vor einem Prüfungssenat“ durch die Wortfolge „vor einer Prüfungskommission“ ersetzt.
- In Abs. 2 lautet der Einleitungssatz: „Es sind Wahlmodule im Umfang von 30 ECTS-AP zu absolvieren. Anstelle der Wahlmodule kann eine Ergänzung nach Maßgabe freier Plätze absolviert werden. Ergänzungen sind festgelegte Module aus anderen Curricula im Umfang von 30 ECTS-AP; sie werden im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck verlautbart.“
- In Abs. 2 Z 1, 2, 3 und 4 wird im Lernziel dem Wort „Kenntnisse“ das Wort „Spezielle“ vorangestellt.
- In Abs. 2 Z 4 wird das Wort „Altslavischen“ jeweils durch das Wort „Altswlawischen“ ersetzt.
- In Abs. 2 Z 5 lit. a lautet die Lehrveranstaltungsbeschreibung: „Aktuelle Auffassungen zu Unternehmenskommunikation und deren Ableitungen (z. B. Public Relations)“. Im Lernziel wird dem Wort „Verständnis“ das Wort „Hohes“ vorangestellt.

n. Abs. 2 Z 6 bis 8 lauten:

6.	Wahlmodul: Interaktive Medien	SSt	ECTS-AP
a.	VO Interaktive Medien Theoretische, soziale und psychologische Grundlagen der interaktiven Medien und ihrer Verwendung	2	2,5
b.	VU Interaktive Medien Vertiefung zu aktuellen Fragen im Bereich der interaktiven Medien	1	5
	Summe	3	7,5
Lernziel des Moduls: Hohes Verständnis für die Wirkungsweise und dynamische Entwicklung der interaktiven Medien			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

7.	Wahlmodul: Kommunikationstheorie	SSt	ECTS-AP
a.	VO Kommunikationstheorie Entwicklung und aktueller Stand der theoretischen Grundlegung individueller und institutioneller Kommunikation	2	2,5
b.	VU Kommunikationstheorie Vertiefung in ausgewählte Schwerpunkte individueller und institutioneller Kommunikation	1	5
	Summe	3	7,5
Lernziel des Moduls: Hohes Verständnis für die theoretischen Grundlagen individueller und institutioneller Kommunikation			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

8.	Wahlmodul: Kommunikationsanalyse	SSt	ECTS-AP
a.	VO Kommunikationsanalyse Grundlagen und Methoden der Medienanalyse (mit besonderer Berücksichtigung der Unternehmenskommunikation)	2	2,5
b.	VU Kommunikationsanalyse Aktuelle Fragen der Medienanalyse (mit besonderer Berücksichtigung der Unternehmenskommunikation)	1	5
	Summe	3	7,5
Lernziel des Moduls: Hohes Verständnis für die theoretischen Grundlagen und Anwendungen der Kommunikationsanalyse			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

o. Abs. 2 Z 9 bis 12 entfallen.

p. Die bisherige Z 13 erhält die Ziffernbezeichnung „9.“ und im Lernziel wird dem Wort „Verständnis“ das Wort „Hohes“ vorangestellt.

q. Abs. 2 Z 10 und 11 lauten:

10.	Wahlmodul: Interdisziplinäre Kompetenzen	SSt	ECTS-AP
	Es können Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 10 ECTS-AP nach Maßgabe freier Plätze aus den Curricula der an der Universität Innsbruck eingerichteten Master- und/oder Diplomstudien frei gewählt werden. Besonders empfohlen wird der Besuch einer Lehrveranstaltung, bei der Genderaspekte samt den fachlichen Ergebnissen der Frauen- und Geschlechterforschung behandelt werden.		10
	Summe		10
	Lernziel des Moduls: Dieses Modul dient der Erweiterung des Studiums und dem Erwerb von Zusatzqualifikationen		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: Die in den jeweiligen Curricula festgelegten Anmeldungsvoraussetzungen sind zu erfüllen.		

11. Individuelle Schwerpunktsetzung (höchstens 20 ECTS-AP):

Zur individuellen Schwerpunktsetzung können Module aus den Curricula der an der Universität Innsbruck gemäß § 54 Abs. 1 UG eingerichteten Masterstudien im Ausmaß von höchstens 20 ECTS-AP frei gewählt werden. Die in den jeweiligen Curricula festgelegten Anmeldungsvoraussetzungen sind zu erfüllen.

r. Abs. 2 Z 12 bis 15/16 entfallen.

6. § 8 Abs. 1 und 2 lauten:

- (1) Im Masterstudium ist eine **Masterarbeit** im Umfang von **27,5 ECTS-AP** zu verfassen. Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, ein wissenschaftliches Thema selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Masterarbeit ist aus den Pflichtmodulen 1 bis 5, 8 und 9 oder einem der gewählten Wahlmodule 1 bis 9 zu entnehmen. Es hat einen starken sprachwissenschaftlichen Bezug aufzuweisen.

7. § 9 lautet:

- (1) Die Leistungsbeurteilung der Lehrveranstaltungen der Module erfolgt durch Lehrveranstaltungsprüfungen. Lehrveranstaltungsprüfungen sind
 1. die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten dienen, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt wurden und bei denen die Beurteilung aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt. Die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. der Lehrveranstaltungsleiter hat vor Beginn der Lehrveranstaltung die Prüfungsmethode (schriftlich oder mündlich) festzulegen und bekanntzugeben.
 2. Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, bei denen die Beurteilung aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt.
- (2) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter haben vor Beginn der Lehrveranstaltungen die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, die Inhalte und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Methoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfungen zu informieren.

- (3) Die Leistungsbeurteilung des studienabschließenden Moduls Verteidigung der Masterarbeit hat in Form einer mündlichen Prüfung vor einer Prüfungskommission stattzufinden. Der Prüfungskommission haben drei Personen anzugehören.

8. *In § 11 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung (1); folgender Abs. 2 wird angefügt:*

- (2) Die Änderung des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 25. April 2018, 28. Stück, Nr. 321, tritt mit 1. Oktober 2018 in Kraft und gilt für alle Studierenden.

Für die Curriculum-Kommission:

Univ.-Prof. Dr. Sabine Schrader

Für den Senat:

Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal
